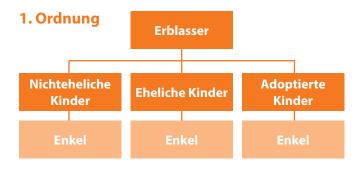
Vollmachten Erbrecht

Was Sie bei der gesetzlichen Erbfolge beachten müssen

Falls Sie kein Testament oder keinen Erbvertrag erstellt haben, gilt die gesetzliche Erbfolge. Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem Prinzip: "Das Gut rinnt wie das Blut!" Dies bedeutet, dass (bis auf den Ehegatten – dieser hat ein eigenes Erbrecht) nur Blutsverwandte ein gesetzliches Erbrecht besitzen.

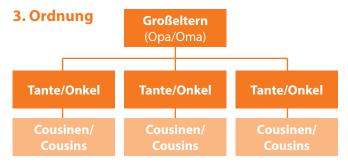
Die Erbfolge richtet sich nach dem Ordnungsprinzip. Alle direkten Nachkommen gehören zur 1. Ordnung. Falls es Erben der 1. Ordnung gibt, werden weitere Ordnungen nicht berücksichtigt. Innerhalb einer Ordnung erben die nächsten Verwandten – in der 1. Ordnung also die leiblichen oder adoptierten Kinder. Falls ein Kind verstirbt, treten dessen Kinder an die eigene Stelle.



Die 2. Ordnung besteht aus den Eltern und deren Abkömmlingen. Die 3. Ordnung beginnt bei den Großeltern. Es gibt beliebig viele Ordnungen. Sind keine gesetzlichen Erben zu ermitteln oder schlagen diese das Erbe aus, erbt der Staat.



(Sofern die 1. Ordnung nicht vorhanden ist.)



(Sofern die 2. Ordnung nicht vorhanden ist.)

Besonderes Erbrecht des Ehegatten

Der Ehegatte erhält immer mindestens ¼ der Erbmasse. Falls die Ehe eine Zugewinngemeinschaft ist, kommt automatisch ¼ pauschaler Zugewinn hinzu. Der Ehegatte erhält in einer Zugewinngemeinschaft immer mindestens die Hälfte des Vermögens!

Ob der Ehegatte mehr als 50 % erbt, hängt von den weiteren Erben und deren Verwandtschaftsgrad ab:

Weitere vorhandene Erben aus				
	1. Ordnung Kinder, Enkel, Neben-Erben	2. Ordnung Eltern, Geschwister	3. Ordnung Großeltern	Weitere Ordnungen
Erbquote des Ehegatten	1/2	3/4	3/4	1

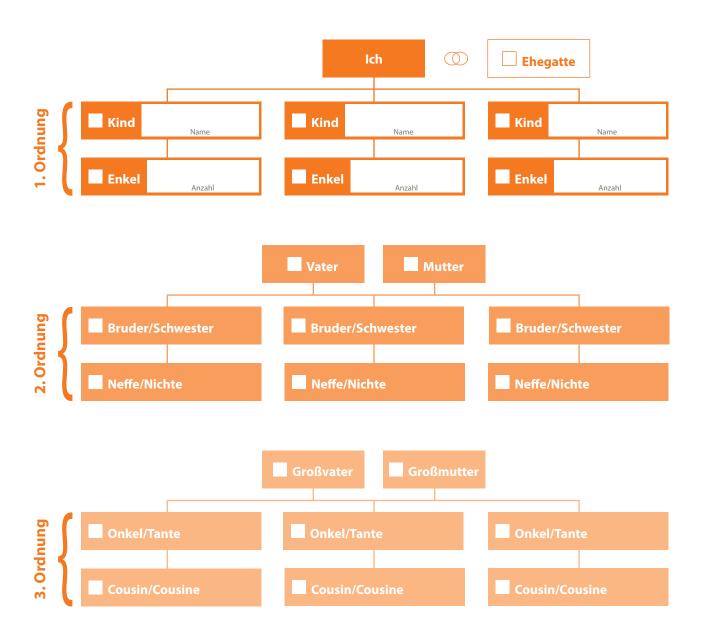
Beispiel

Ein Erblasser hinterlässt eine Ehefrau. Das Paar hatte keine Kinder. Auch die Eltern und der Bruder sind bereits verstorben. Von dem Bruder lebt noch die Tochter – seine Nichte. Wie viel erbt die Ehefrau?

Da Erben aus der 2. Ordnung vorhanden sind, erbt die Ehefrau ¾ und die Nichte ¼. Ein Testament hätte diese Regelung außer Kraft setzen und die Ehefrau zur Alleinerbin bestimmen können. Sofern Sie vermeiden möchten, dass entfernte Verwandte Ihr Vermögen erben, sollten Sie ein Testament verfassen!

Bestimmen Sie Ihre persönliche gesetzliche Erbfolge:

Kreuzen Sie die vorhandenen Erben an und ermitteln Sie so deren Erbguoten.



Ihr Berater hilft Ihnen gerne!